

## Beschäftigung ausländischer Apotheker/-innen nur mit Approbation

Zunehmend häufiger fragen Apothekenleiter/-innen nach, unter welchen Voraussetzungen sie ausländische Berufskollegen/-innen beschäftigen können. Zur Beantwortung der Frage ist zu unterscheiden, ob der/ die Apotheker/-in aus der EU/dem EWR, der Schweiz oder aus Drittstaaten kommt. Grundsätzlich ist für die Ausübung des Apothekerberufs in Deutschland eine Approbation oder Berufserlaubnis erforderlich (§ 2 Bundes-Apothekerordnung). Diese wird auf Antrag von den zuständigen Behörden erteilt. Ausländische Apotheker/-innen dürfen allerdings keine neuen Apotheken gründen, sondern nur solche Apotheken übernehmen, die seit mindestens drei Jahren bestehen.

### **Apotheker/-innen aus der EU/dem EWR**

Für die Mitgliedstaaten der EU und des EWR wird die gegenseitige Anerkennung der Apothekerdiplome mit der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen geregelt (Berufsqualifikationsrichtlinie). Die gegenseitige Anerkennung ist an bestimmte Ausbildungsvoraussetzungen und ggf. weitere Nachweise gebunden.

Im Ergebnis muss ein gleichwertiger Ausbildungsstand gegeben sein.

Mögliche Varianten:

#### **1. Apotheker/-innen aus einem Mitgliedsstaat der EU (Mitgliedschaft vor dem 01.05.2004 begründet)**

Eine Ausbildung in einem dieser Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz erfüllt die Bedingung des gleichwertigen Ausbildungsstandes.

#### **2. Apotheker/-innen aus einem ab dem 01.05.2004 beigetretenen EU-Land**

- a. Die **nach dem Beitritt** zur EU abgeschlossene Ausbildung ist als gleichwertig anzuerkennen und erfüllt damit die fachliche Voraussetzung für die Erteilung der Approbation.
- b. Die **vor dem Beitritt** zur EU abgeschlossene Ausbildung, z.B. in den baltischen Staaten, der Tschechischen Republik und der Slowakei, bedarf zur Anerkennung der Diplome der Vorlage einer Gleichwertigkeitsbescheinigung und ggf. weiterer Unterlagen.

#### **3. Apotheker/-innen aus einem Drittstaat mit einer Anerkennung durch einen EU/EWR-Staat oder durch die Schweiz**

In diesen Fällen erfolgt eine Einzelfallprüfung der Aus- und Weiterbildungsnachweise unter Berücksichtigung des Anerkennungsbescheides.

Sind alle Anerkennungsbedingungen erfüllt, besteht ein Anspruch auf Erteilung der Approbation und somit Zugang zur Ausübung des Apothekerberufes in Deutschland (§ 4 Abs. 1 a Bundes- und Apothekerordnung).

Dem Antrag auf Erteilung der Approbation sind nach § 20 der Approbationsordnung für Apotheker noch weitere Unterlagen beizufügen, darunter:

- Nachweise über eine abgeschlossene pharmazeutische Ausbildung
- ein Identitätsnachweis (z.B. Reisepass, Identitätskarte),
- ein aktueller Lebenslauf,

- einen Strafregisterauszug des Herkunftsstaates (nicht älter als drei Monate), zusätzlich für Antragsteller, die länger als ein Jahr in der BRD leben, ein Führungszeugnis der Belegart „0“ (nicht älter als drei Monate)
- eine ärztliche Bescheinigung (nicht älter als drei Monate),
- eine Straffreiheitserklärung (nicht älter als drei Monate),
- ein Sprachnachweis (s. unten).

Ist die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht gegeben, müssen die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Berufsausübung im Rahmen einer Eignungsprüfung nachgewiesen werden, die sich auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede bezieht. Vorübergehend kann eine Berufserlaubnis nach § 11 Abs. 2 Bundes-Apothekerordnung erteilt werden (s. unten).

### **Apotheker/-innen aus der Schweiz**

Seit dem 1. Juni 2002 sind bilaterale Verträge der EG mit der Schweiz über die Freizügigkeit in Kraft. Sie erfassen unter anderem auch die gegenseitige Anerkennung beruflicher Qualifikationen. Dies bedeutet, dass die Richtlinie 2005/36/EG auch für die Schweiz Anwendung findet und die Ausbildung als Apotheker/-in gegenseitig anerkannt wird.

### **Apotheker/-innen aus Drittländern (nicht EU/EWR)**

In diesen Fällen gilt die Berufsqualifikationsrichtlinie nicht. Seit dem 1. April 2012 ist jedoch das „Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen“ (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BQFG) in Kraft.

Nach Absolvieren der Ausbildung im Drittland muss als fachliche Voraussetzung für die Erteilung der Approbation ein gleichwertiger Ausbildungsstand gegeben sein. Die Gleichwertigkeitsfeststellung ist Teil der Berufszulassung (Approbation).

Wesentliche Unterschiede können durch einen Anpassungslehrgang bzw. durch das Ablegen einer Eignungsprüfung ausgeglichen werden. Ist die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht gegeben oder ist sie nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand feststellbar, müssen die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Berufsausübung im Rahmen einer Prüfung nachgewiesen werden, die sich auf den Inhalt der jeweiligen staatlichen Abschlussprüfung bezieht.

Für die Beantragung der Approbation sind die gleichen Unterlagen einzureichen wie durch Apotheker, die aus dem EU/EWR-Gebiet oder der Schweiz kommen (s. oben). Im Einzelfall besteht die Möglichkeit, dass weitere Unterlagen nachgefordert werden. Dies betrifft insbesondere Dokumente zum Nachweis des gleichwertigen Ausbildungsstandes.

### **Berufserlaubnis gem. § 11 Bundes-Apothekerordnung**

Um die erforderlichen berufspraktischen Kenntnisse zu erwerben, kann zeitlich befristet eine Berufserlaubnis gem. § 11 Abs. 1 oder Abs. 2 Bundes-Apothekerordnung für Apotheker erteilt werden. Diese Erlaubnis berechtigt zur Berufsausübung in der Regel unter eingeschränkten Bedingungen (ähnlich Pharmazeut im Praktikum).

## Nachweis deutscher Sprachkenntnisse

Der Nachweis der erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse gilt in der Regel als erbracht, wenn der Antragsteller/ die Antragstellerin

- den Abschluss einer mindestens zehnjährigen allgemeinbildenden Schulbildung an einer deutschsprachigen Schule oder
- den Abschluss einer mindestens dreijährigen Berufsausbildung in deutscher Sprache erworben hat.

Die Erteilung einer Berufsberechtigung als Apotheker/-in (Berufserlaubnis oder Approbation) setzt in Schleswig-Holstein als Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse für den Apothekerberuf ein Sprachzertifikat auf dem Mindestniveau der Stufe „C1“ voraus, das nicht länger als drei Jahre zurückliegen darf.

## Zuständige Behörde in Schleswig-Holstein

In Schleswig-Holstein ist das Landesamt für soziale Dienste in Kiel für die Erteilung der Approbation zuständig. Die jeweiligen Ansprechpartner sind auf der Homepage des Amtes gelistet.

Stand Januar 2021

## Landesamt für soziale Dienste

Dezernat Gesundheitsberufe  
Gartenstraße 24  
24534 Neumünster  
[info@lasd.landsh.de](mailto:info@lasd.landsh.de)  
Telefon: 04321 913-0  
Fax: 04321 913-980

## Erteilung von Approbationen und Berufserlaubnissen

(Buchstabe A)

**Corinna Heim**, Tel.: 04321-913 931, E-Mail: [corinna.heim@lasd.landsh.de](mailto:corinna.heim@lasd.landsh.de)

(Buchstabe B-L)

**Sabine Elscher**, Tel.: 04321-913 935, E-Mail: [sabine.elscher@lasd.landsh.de](mailto:sabine.elscher@lasd.landsh.de)

(Buchstabe M-Z)

**Andreas Myska**, Telefon 04321-913 934, E-Mail: [Andreas.Myska@lasd.landsh.de](mailto:Andreas.Myska@lasd.landsh.de)